

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

71. JAHRGANG

Mainz, den 31. Mai 2019

NUMMER 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
23301	16. 4. 2019	Soziale Mietwohnraumförderung durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Mietwohnungen Rheinland-Pfalz) und durch sonstige Maßnahmen VV des Ministeriums der Finanzen	176
23301	16. 4. 2019	Förderung von Wohngruppen und Wohngemeinschaften durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohngruppen und ISB-Darlehen Wohngemeinschaften) VV des Ministeriums der Finanzen	176
23301	16. 4. 2019	Förderung von Wohnraum für Studierende (Studierendenwohnheime) durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Bau von Studierendenwohnheimen und ISB-Darlehen Modernisierung von Studierendenwohnheimen) VV des Ministeriums der Finanzen	177
23304	16. 4. 2019	Förderung der Modernisierung von bestehenden Mietwohnungen, insbesondere zur Förderung der Energieeinsparung und zur Barrierefreiheit, durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Modernisierung von Mietwohnungen Rheinland-Pfalz) VV des Ministeriums der Finanzen	177
23301	16. 4. 2019	Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohneigentum und ISB-Darlehen Erwerb von Genossenschaftsanteilen) VV des Ministeriums der Finanzen	178
23304	16. 4. 2019	Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum, insbesondere zur Förderung der Energieeinsparung und zur Barrierefreiheit, durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Modernisierung selbst genutzter Wohnraum Rheinland-Pfalz) VV des Ministeriums der Finanzen	179
23301	16. 4. 2019	Soziale Wohnraumförderung durch Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen (Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung) VV des Ministeriums der Finanzen	179
860	3. 4. 2019	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von Initiativen des Ehrenamts und der Förderung der Selbsthilfe für pflegebedürftige Menschen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der häuslichen Pflege VV des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	180

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
23. 4. 2019	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr František Zemanovič, Generalkonsul der Slowakischen Republik in München Bek. der Staatskanzlei	185
26. 4. 2019	Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag) Bek. der Staatskanzlei	185
6. 5. 2019	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Fekadu Beyene Ayana, Generalkonsul der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	185
6. 5. 2019	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Salem Ali Khamis Alewi Alkaabi, Generalkonsul der Vereinigten Arabischen Emirate in Bonn Bek. der Staatskanzlei	185
6. 5. 2019	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Francisco Javier Mackenney Palamara, Generalkonsul der Republik Chile in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	185
6. 5. 2019	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Levan Diasamidze, Generalkonsul von Georgien in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	185
	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	
8. 5. 2019	Verwaltungsorganisation; hier: Unterrichtung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten über gerichtliche Verfahren und sonstige wichtige Angelegenheiten in seinem Geschäftsbereich RdSchr. des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	186

I.

23301 Soziale Mietwohnraumförderung durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Mietwohnungen Rheinland-Pfalz) und durch sonstige Maßnahmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 16. April 2019 (12 - 2.1 - A - 4515)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Mietwohnungen Rheinland-Pfalz) und durch sonstige Maßnahmen des Ministeriums der Finanzen vom 8. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 9), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2018 (MinBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 3.7 wird die Zahl „700“ durch die Zahl „825“ ersetzt.
- 1.2 Nummer 10.2 erhält folgende Fassung:
„10.2 Das Grunddarlehen in EUR beträgt für Neubauten je nach Zweckbestimmung der geförderten Mietwohnung je Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche:

in Gemein- den der Fördermie- tenstufe (vgl. Anlage)	mit der Zweckbestimmung für Haushalte	
	mit geringem Einkommen (vgl. Nummer 6.1.1)	mit Einkom- men über der Einkom- mengrenze (vgl. Nummer 6.1.2)
1	1.350	800
2	1.550	1.050
3	1.675	1.175
4	1.800	1.225
5	1.875	1.275
6	2.100	1.400

- 1.3 In Nummer 10.3.3 wird die Zahl „40.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.
- 1.4 Nummer 14.1 erhält folgende Fassung:
„14.1 Der Erwerb von allgemeinen Belegungsrechten erfolgt an Mietwohnungen, die mindestens seit zehn Jahren bezugsfertig sind und die keinen anderweitigen Miet- und Belegungsbindungen unterliegen, zugunsten von Haushalten, deren Einkommen die Einkommengrenze um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt.“
- 1.5 Nummer 14.7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für geförderte Mietwohnungen, die in einer Gemeinde liegen, welche der Fördermietenstufe 3 oder höher (vgl. Anlage) zugeordnet ist, können allgemeine Belegungsrechte nach Nummer 14.1 mit einer Bindungsdauer von zehn Jahren beim Auslaufen von Bindungen aus einem früheren Förderverhältnis auch durch den Abschluss einer Fördervereinbarung mit der ISB begründet werden, indem das laufende Förderdarlehen für die Laufzeit der Bindungsdauer von zehn Jahren mit einem Zinssatz von 0,75 v. H. fortgeführt wird.“
- 1.6 Nummer 23.1 erhält folgende Fassung:
„23.1 Sind die Förderzusagen zur Gewährung von ISB-Darlehen Mietwohnungen Rheinland-Pfalz bzw. von Zuschüssen zustande gekommen, hat die ISB die für die Sicherung der Zweckbestimmung zu-

ständige Stelle mittels Vordruck über die Förderung zu benachrichtigen. Dabei sind die Person der Förderempfängerin oder des Förderempfängers, die Lage und die Art des Grundstücks (einschließlich Grundbuchangaben) und die Zahl der darin enthaltenen Wohnungen mit der Angabe für welchen Zeitraum und für welche Haushalte (vgl. Nummer 6) sie gebunden sind, anzugeben.“

- 1.7 Die Nummern 23.1.1 und 23.1.2 werden gestrichen.
- 1.8 Nummer 23.2 erhält folgende Fassung:
„23.2 Die Aufhebung der Förderzusage, die Änderung der Förderzusage hinsichtlich der Angaben nach Nummer 23.1 sowie der Wegfall der Bindungen sind ebenfalls der für die Sicherung der Zweckbestimmung zuständigen Stelle mitzuteilen.“
- 1.9 In der Anlage werden unter Punkt B. bei der Zuordnung für den Landkreis Rhein-Lahn-Kreis die Bezeichnung der Verbandsgemeinde „Bad Ems“ durch die Bezeichnung „Bad Ems-Nassau“ ersetzt und der Zeileneintrag für die Verbandsgemeinde Nassau gestrichen.
- 1.10 In der Anlage werden unter Punkt B. bei der Zuordnung für den Landkreis Trier-Saarburg die Bezeichnung der Verbandsgemeinde „Saarburg“ durch die Bezeichnung „Saarburg-Kell“ ersetzt und der Zeileneintrag für die Verbandsgemeinde Kell am See gestrichen.
- 1.11 In der Anlage werden unter Punkt B. bei der Zuordnung für den Landkreis Vulkaneifel die Zeileneinträge für die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll gestrichen.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

MinBl. 2019, S. 176

23301 Förderung von Wohngruppen und Wohngemeinschaften durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohngruppen und ISB-Darlehen Wohngemeinschaften)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 16. April 2019 (12 - 2.1 - A - 4515)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Förderung von Wohngruppen und Wohngemeinschaften durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohngruppen und ISB-Darlehen Wohngemeinschaften) des Ministeriums der Finanzen vom 8. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 16), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2018 (MinBl. S. 88), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 3.7 wird die Zahl „700“ durch die Zahl „850“ ersetzt.
- 1.2 Nummer 6.1.1 erhält folgende Fassung:
„6.1.1 Das Grunddarlehen in EUR beträgt je Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche für Neubauten je nach Zweckbestimmung der geförderten Gemeinschaftswohnung (vgl. Anlage der Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung) der:

Förder- mieten- stufe	mit der Zweckbestimmung für Haushalte	
	mit geringem Einkommen (vgl. Nummer 5.1)	mit Einkommen über der Ein- kommengrenze (vgl. Nummer 5.2)
1	1.400	850

2	1.600	1.100
3	1.725	1.225
4	1.850	1.275
5	1.925	1.325
6	2.150	1.450

- 1.3 Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Die Dauer der Belegungs- und Mietbindung (Bindungszeitraum) beträgt in Gemeinschaftswohnungen

7.1.1 für Bewohnerplätze mit einer Zweckbestimmung nach Nummer 5.1 wahlweise

7.1.1.1 25 Jahre oder

7.1.1.2 20 Jahre,

7.1.2 15 Jahre für Bewohnerplätze mit einer Zweckbestimmung nach Nummer 5.2.“

- 1.4 Nummer 9.1.1 erhält folgende Fassung:

„9.1.1 für Wohngruppen nach Nummer 2.2.1 in Gemeinden (vgl. Anlage der Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung) der

Fördermietenstufe	mit der Zweckbestimmung für Haushalte	
	mit geringem Einkommen (vgl. Nummer 5.1)	mit Einkommen über der Einkommensgrenze (vgl. Nummer 5.2)
1	5,40	5,70
2	5,50	5,80
3	5,60	5,90
4	5,85	6,45
5	6,50	7,50
6	6,90	7,75

- 1.5 In Nummer 13.3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

MinBl. 2019, S. 176

- 1.1 In Nummer 2.1.7 wird die Zahl „700“ durch die Zahl „850“ ersetzt.

- 1.2 Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Das Grunddarlehen beträgt je Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche für Neubauten in Gemeinden (vgl. Anlage der Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung):

der Fördermietenstufe 1: 1.400 EUR,

der Fördermietenstufe 2: 1.600 EUR,

der Fördermietenstufe 3: 1.725 EUR,

der Fördermietenstufe 4: 1.850 EUR,

der Fördermietenstufe 5: 1.925 EUR,

der Fördermietenstufe 6: 2.150 EUR.“

- 1.3 In Nummer 5.3.1.4 wird die Zahl „40.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

- 1.4 Nummer 6.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des ISB-Darlehens Modernisierung von Studierendenwohnheimen beträgt je Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche in den Gemeinden der

Fördermietenstufe 6: 850 EUR,

Fördermietenstufe 5: 800 EUR,

Fördermietenstufe 4: 725 EUR,

Fördermietenstufe 3: 675 EUR,

Fördermietenstufen 2 und 1: 600 EUR,

höchstens jedoch die Höhe der Bemessungsgrundlage nach Nummer 6.1 Satz 1.“

- 1.5 In Nummer 6.1.1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Nummer 4 ist für die Ermittlung der Modernisierungsförderung die tatsächliche Wohnfläche des Studierendenwohnheimes (Wohnflächen der Appartements nach Nummer 2.1.10 zuzüglich Gemeinschaftsräume nach Nummer 2.1.10.5) förderfähig, maximal die Anzahl der Bewohnerplätze mal 25 m².“

- 1.6 Der Nummer 8.1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausländische Studierende sind bei der Überlassung der Wohnheimplätze abweichend von Satz 1 angemessen zu berücksichtigen.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

MinBl. 2019, S. 177

23301 Förderung von Wohnraum für Studierende (Studierendenwohnheime) durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Bau von Studierendenwohnheimen und ISB-Darlehen Modernisierung von Studierendenwohnheimen)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen

vom 16. April 2019 (10 - 9.01 - A - 4515)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Förderung von Wohnraum für Studierende (Studierendenwohnheime) durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Bau von Studierendenwohnheimen und ISB-Darlehen Modernisierung von Studierendenwohnheimen) des Ministeriums der Finanzen vom 8. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 20), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2018 (MinBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

23304 Förderung der Modernisierung von bestehenden Mietwohnungen, insbesondere zur Förderung der Energieeinsparung und zur Barrierefreiheit, durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Modernisierung von Mietwohnungen Rheinland-Pfalz)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen

vom 16. April 2019 (492-1-A-4515)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Förderung der Modernisierung von bestehenden Mietwohnungen, insbesondere zur Förderung der Energieeinsparung und zur Barrierefreiheit, durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Modernisierung von Mietwohnungen Rheinland-Pfalz) vom 8. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des

Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2018 (MinBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Der Nummer 5.1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit es sich bei vor- oder gleichrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, hat die ISB das Aufrücken der für die Fördermittel eingetragenen Grundschuld entsprechend der Tilgung des vor- oder gleichrangig gesicherten Darlehens sicherzustellen.“
- 1.2 Nummer 5.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe des ISB-Darlehens Modernisierung von Mietwohnungen Rheinland-Pfalz beträgt je Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche in den Gemeinden der
Fördermietenstufe 6: 825 EUR,
Fördermietenstufe 5: 775 EUR,
Fördermietenstufe 4: 700 EUR,
Fördermietenstufe 3: 650 EUR,
Fördermietenstufen 2 und 1: 575 EUR,
höchstens jedoch die Höhe der Bemessungsgrundlage nach Nummer 5.1.2 Satz 1.“
- 1.3 Nummer 11.1 erhält folgende Fassung:
„11.1 Sind die Förderzusagen zur Gewährung von ISB-Darlehen Modernisierung von Mietwohnungen Rheinland-Pfalz zustande gekommen, hat die ISB die für die Sicherung der Zweckbestimmung zuständige Stelle mittels Vordruck über die Förderung zu benachrichtigen. Dabei sind die Person der Förderempfängerin oder des Förderempfängers, die Lage und die Art des Grundstücks (einschließlich Grundbuchangaben) und die Zahl der darin enthaltenen Wohnungen mit der Angabe für welchen Zeitraum und für welche Haushalte (vgl. Nummer 3) sie gebunden sind, anzugeben.“
- 1.4 Die Nummern 11.1.1 und 11.1.2 werden gestrichen.
- 1.5 Nummer 11.2 erhält folgende Fassung:
„11.2 Die Aufhebung der Förderzusage, die Änderung der Förderzusage hinsichtlich der Angaben nach Nummer 11.1 sowie der Wegfall der Bindungen sind ebenfalls der für die Sicherung der Zweckbestimmung zuständigen Stelle mitzuteilen.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

MinBl. 2019, S. 177

**23301 Förderung der Bildung
von selbst genutztem Wohnraum durch
Darlehen der Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohneigentum
und ISB-Darlehen Erwerb von
Genossenschaftsanteilen)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 16. April 2019 (10-3.2-A-4515)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohneigentum und ISB-Darlehen Erwerb von Genossenschaftsanteilen) vom 8. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 31), geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 19. Oktober 2017 (MinBl. S. 344), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Nummer 2.1.1 erhält folgende Fassung:
„2.1.1 Förderfähig sind der Neubau, der Ersterwerb, der Ersatzneubau, der Ankauf, der Ankauf mit baulichen Maßnahmen (Ausbau, Umwandlung, Umbau, Erweiterung oder Modernisierung), der Ausbau, die Umwandlung, der Umbau oder die Erweiterung.“
- 1.2 Nummer 2.1.1.4.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„bestehenden Gebäuden, die nach Durchführung baulicher Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1.1.5 bis 2.1.1.9 als angemessener Wohnraum genutzt werden.“
- 1.3 Nach Nummer 2.1.1.8 wird folgende Nummer 2.1.1.9 eingefügt:
„2.1.1.9 Modernisierung sind bauliche Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum, insbesondere zur Förderung der Energieeinsparung und zur Barrierefreiheit, durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Modernisierung selbst genutzter Wohnraum Rheinland-Pfalz) vom 8. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren werden hier auch bauliche Maßnahmen nach den Nummern 2.3, 2.4 und 2.6 der in Satz 1 genannten Verwaltungsvorschrift berücksichtigt.“
- 1.4 In Nummer 5.1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Soweit es sich bei vor- oder gleichrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, hat die ISB das Aufrücken der für die Fördermittel eingetragenen Grundschuld entsprechend der Tilgung des vor- oder gleichrangig gesicherten Darlehens sicherzustellen.“
- 1.5 Nummer 5.1.2.1.5 erhält folgende Fassung:
„5.1.2.1.5 bei der Förderung von Ankauf nach Nummer 2.1.1.4.“
- 1.6 Nach Nummer 5.1.2.1.5 wird folgende Nummer 5.1.2.1.6 eingefügt:
„5.1.2.1.6 für die Durchführung baulicher Maßnahmen (im Sinne der Nummern 2.1.1.5 bis 2.1.1.9), sofern diese gleichzeitig mit einem Ankauf nach Nummer 2.1.1.4 gefördert werden und mindestens 10.000 EUR betragen.“
- 1.7 Der Nummer 5.1.4 wird folgender Satz angefügt:
„Wurde für die selbe Wohnung in den letzten fünf Kalenderjahren bereits ein Darlehen nach dieser Verwaltungsvorschrift oder der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum, insbesondere zur Förderung der Energieeinsparung und zur Barrierefreiheit, durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Modernisierung selbst genutzter Wohnraum Rheinland-Pfalz) gewährt, so darf der Förderhöchstbetrag gemäß den Sätzen 1 bis 3 insgesamt nicht überschritten werden.“
- 1.8 In Nummer 5.3.5 wird der Verweis „2.1.1.8“ durch den Verweis „2.1.1.9“ ersetzt.
- 1.9 In Nummer 6.1.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Darlehenssumme“ die Worte „, mindestens 250 EUR“ eingefügt.
- 1.10 In Nummer 10.1.6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- 1.11 Nach Nummer 10.1.6 wird folgende Nummer 10.1.7 eingefügt:
„10.1.7 beim Erwerb von Wohneigentum unter Verwandten in gerader Linie.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

MinBl. 2019, S. 178

23304 Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum, insbesondere zur Förderung der Energieeinsparung und zur Barrierefreiheit, durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Modernisierung selbst genutzter Wohnraum Rheinland-Pfalz)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 16. April 2019 (492-1-A-4515)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum, insbesondere zur Förderung der Energieeinsparung und zur Barrierefreiheit, durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Modernisierung selbst genutzter Wohnraum Rheinland-Pfalz) vom 8. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 33), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Oktober 2017 (MinBl. S. 344), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Gefördert wird die Modernisierung einer bestehenden selbst genutzten Wohnung. Modernisierung sind bauliche Maßnahmen, die“.
 - 1.2 Nach Nummer 2.6 wird folgende Nummer 2.7 eingefügt:

„2.7 Die Modernisierung einer Wohnung kann nicht gefördert werden, sofern ein Ankauf dieser Wohnung nach der Verwaltungsvorschrift Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (10 - 3.2 - A - 4515) vom 8. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung binnen der letzten 18 Monate durch die ISB gefördert wurde.“
 - 1.3 Der Nummer 5.1.1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit es sich bei vor- oder gleichrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, hat die ISB das Aufrücken der für die Fördermittel eingetragenen Grundschuld entsprechend der Tilgung des vor- oder gleichrangig gesicherten Darlehens sicherzustellen.“
 - 1.4 Der Nummer 5.1.2 wird folgender Satz angefügt:

„Kosten für die Modernisierung einer Einliegerwohnung können in diesem Programm nicht finanziert werden.“
 - 1.5 Nummer 5.1.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Darlehen darf zusammen mit einem in den letzten fünf Kalenderjahren für die selbe Wohnung gewährten Darlehen nach der Verwaltungsvorschrift Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohneigentum und ISB-Darlehen Erwerb von Genossenschaftsanteilen) oder bereits gewährten Darlehen nach dieser Verwaltungsvorschrift insgesamt in Gemeinden der Fördermietenstufen 6 und 5 maximal 175.000 EUR, in Gemeinden der Fördermietenstufen 4 und 3 maximal 160.000 EUR und in allen übrigen Fördermietenstufen maximal 135.000 EUR nicht überschreiten.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

MinBl. 2019, S. 179

23301 Soziale Wohnraumförderung durch Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen (Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 16. April 2019 (12 - 2.1 - A - 4515; 492 - 1 - A - 4515)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Soziale Wohnraumförderung durch Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruch-

nahme von ISB-Darlehen (Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung) des Ministeriums der Finanzen vom 27. Januar 2017 (MinBl. S. 156), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2018 (MinBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 1.3.1 werden die Worte „, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 27. Januar 2017 (MinBl. S. 148),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 1.2 In Nummer 1.3.2 werden die Worte „, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 27. Januar 2017 (MinBl. S. 155),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 1.3 In Nummer 1.3.3 werden die Worte „, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 27. Januar 2017 (MinBl. S. 155),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 1.4 In Nummer 1.3.4 werden die Worte „, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 27. Januar 2017 (MinBl. S. 156),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 1.5 In Nummer 1.3.5 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 19. Oktober 2017 (MinBl. S. 344),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 1.6 In Nummer 1.3.6 werden die Worte „, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 19. Oktober 2017 (MinBl. S. 344),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 1.7 In Nummer 1.3.7 werden nach der Angabe „(MinBl. 2016 S. 26)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- 1.8 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
 - „2.2 der Verwaltungsvorschrift Wohngruppen für ISB-Darlehen Wohngruppen bzw. ISB-Darlehen Wohngemeinschaften (vgl. Nummer 2.2.1 und 2.2.2 der Verwaltungsvorschrift Wohngruppen),
 - 2.2.1 für Haushalte mit geringem Einkommen (vgl. Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschrift Wohngruppen) mit einer Belegungs- und Mietbindung von 25 Jahren (vgl. Nummer 7.1.1.1 der Verwaltungsvorschrift Wohngruppen),
 - 2.2.2 für Haushalte mit geringem Einkommen (vgl. Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschrift Wohngruppen) mit einer Belegungs- und Mietbindung von 20 Jahren (vgl. Nummer 7.1.1.2 der Verwaltungsvorschrift Wohngruppen) und für Haushalte mit Einkommen über der Einkommensgrenze (vgl. Nummer 7.1.2 der Verwaltungsvorschrift Wohngruppen),“.
- 1.9 Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
 - „2.5 der Verwaltungsvorschrift Modernisierung selbst genutzter Wohnraum für ISB-Darlehen Modernisierung selbst genutzter Wohnraum Rheinland-Pfalz (vgl. Nummer 5.1.1 der Verwaltungsvorschrift Modernisierung selbst genutzter Wohnraum)
 - 2.5.1 für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 10 v. H. überschreitet,
 - 2.5.2 für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. überschreitet,“.
- 1.10 Nummer 2.6 erhält folgende Fassung:
 - „2.6 der Verwaltungsvorschrift Bildung selbst genutzter Wohnraum für ISB-Darlehen Wohneigentum (vgl. Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschrift Bildung selbst genutzter Wohnraum)

2.6.1 für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 10 v. H. überschreitet,

2.6.2 für Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. überschreitet,“.

1.11 Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:

„3.1.1 bei Wohnungsbaumaßnahmen für ISB-Darlehen (Städte und Gemeinden in ländlichen Regionen)

in der För- der- mie- ten- stufe	als Grunddarlehen nach Nummer ...								als Zu- satz- darle- hen
	2.1.1.1	2.1.1.2	2.1.2	2.2.1	2.2.2	2.3.1.1	2.3.1.2	bis zu ... v. H. der Zu- satz- darle- hen	
	bei baulichen Maßnahmen nach den Nummern 3.2 bis 3.6 der VV So- ziale Mietwohn- raumförderung								
	bis zu ... v. H. des Grunddarlehens								
1 und 2	15	10	5	20	15	10	5	25	

1.12 Nummer 3.1.2 erhält folgende Fassung:

„3.1.2 bei Wohnungsbaumaßnahmen für ISB-Darlehen (Regionen mit erhöhtem Wohnungsbedarf)

in der Fördermietenstufe	als Grunddarlehen nach Nummer ...							als Zusatzdarlehen
	2.1.1.1	2.1.1.2	2.1.2	2.2.1	2.2.2	2.3.1.1	2.3.1.2	bis zu ... v. H.
	bis zu ... v. H. des Grunddarlehens							
3	20	15	10	20	15	20	15	25
4	25	20	15	25	20	25	20	
5 und 6	30	25	20	30	25	30	25	

1.13 Nummer 3.1.3 erhält folgende Fassung:

„3.1.3 bei Maßnahmen für ISB-Darlehen

als Modernisierungsdarlehen nach Nummer ...				als Darlehen nach Nummer ...		
2.3.2	2.4	2.5.1	2.5.2	2.6.1	2.6.2	2.7
bis zu 20 v. H. der Darlehen	bis zu 15 v. H. der Darlehen	bis zu 5 v. H. der Darlehen	bis zu 7,5 v. H. der Darlehen	bis zu 5 v. H. der Darlehen	bis zu 10 v. H. der Darlehen	

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

860 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von Initiativen des Ehrenamts und der Förderung der Selbsthilfe für pflegebedürftige Menschen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der häuslichen Pflege

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales,

Arbeit, Gesundheit und Demografie

vom 3. April 2019 (76 908-6-2)

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtsgrundlage
- 2 Grundsätze der Förderung
- 3 Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag
- 4 Förderung von Initiativen des Ehrenamts
- 5 Förderung der Pflegeselbsthilfe
- 6 Förderverfahren, Auszahlung, Nachweis
- 7 Inkrafttreten

Anlage: Vereinfachter Verwendungsnachweis bei Festbetragsfinanzierungen

1 Rechtsgrundlage

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 157, BS 86-22) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für

- Angebote zur Unterstützung im Alltag,
- Initiativen des Ehrenamts und
- Selbsthilfe

für pflegebedürftige Menschen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei häuslicher Pflege.

Die Aufteilung und die Aufbringung der Fördermittel erfolgt für die jeweilige Fördermaßnahme nach den Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

2 Grundsätze der Förderung

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit für dasselbe Angebot bereits eine Förderung nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Förderung wird für jeweils ein Kalenderjahr bewilligt.

3 Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

- 3.1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung
 - 3.1.1 Die Förderung dient dem Auf- und Ausbau sowie der Sicherstellung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 1 der Landesverordnung.
 - 3.1.2 Zuwendungsfähig sind Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch bürgerschaftliches Engagement erbracht werden und auf Dauer angelegt sind. Bei Angeboten, in denen Beschäftigte und bürgerschaftlich engagierte Per-

sonen gleichermaßen leistungserbringend tätig sind, sind ausschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit bürgerschaftlich erbrachten Leistungen (Ehrenamt) zuwendungsfähig.

- 3.1.3 Aufwandsentschädigungen sind nur im Rahmen der tatsächlich entstandenen bzw. entstehenden Ausgaben zuwendungsfähig; pauschale Entschädigungen sind zuwendungsfähig, soweit sie für das jeweilige Angebot nachvollziehbar auf der Grundlage typischerweise entstehender, tatsächlicher Ausgaben stehen.
- 3.1.4 Soweit Träger bürgerschaftlich engagierten Personen Aufwandsentschädigungen gewähren, die über tatsächlich entstandene bzw. entstehende Ausgaben oder entsprechende pauschale Entschädigungen hinausgehen, sind diese nicht zuwendungsfähig. Werden derartige nicht zuwendungsfähige Ausgaben durch Entgelte pflegebedürftiger Menschen refinanziert, bleiben diese bei der Förderung unberücksichtigt.
- 3.1.5 Zuwendungsfähig sind auch zeitlich konzentrierte Angebote im Sinne der Nummer 3.1.2 für zeitweise erhöhten Unterstützungsbedarf, beispielsweise Betreuungsangebote in der Urlaubszeit. Bei der Ermittlung der Höhe der Zuwendung werden die Einsatzstunden der bürgerschaftlich engagierten Personen nach Nummer 3.3.3 zugrunde gelegt.
- 3.2 Voraussetzungen der Förderung
- Eine Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- 3.2.1 Die Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag liegt vor und die zuständige Landesbehörde hat kein Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Anerkennung eingeleitet.
- 3.2.2 Im Antrag wird bestätigt, dass die Angaben im letzten der zuständigen Landesbehörde vorgelegten Konzept zur Qualitätssicherung nach § 9 der Landesverordnung weiterhin aktuell sind, oder der Antrag beinhaltet entsprechende Aktualisierungen.
- 3.2.3 In dem Angebot engagieren sich mindestens zwei bürgerschaftlich tätige Personen.
- 3.2.4 Die Unterstützung im Alltag durch bürgerschaftlich Engagierte im Sinne der Nummer 3.1.2 erfolgt, mit Ausnahmen der Angebote unter Nummer 3.1.5, regelmäßig und verlässlich, in der Regel mindestens einmal pro Woche für wenigstens drei pflegebedürftige Menschen.
- 3.3 Zuwendungsempfänger, Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 3.3.1 Zuwendungsempfänger sind insbesondere Institutionen mit anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 1 der Landesverordnung.
- 3.3.2 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung.
- 3.3.3 Die Festlegung der Höhe der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage von Einsatzstunden der bürgerschaftlich engagierten Personen. Der Gesamtförderbetrag aller Zuwendungsgeber beträgt insgesamt jährlich 6 EUR je Einsatzstunde und maximal 10.000 EUR je Angebot. Bei innerhalb des Gebiets eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bestehenden Anbieterverbünden kann die Zuwendung auf maximal 50.000 EUR jährlich erhöht werden.
- 3.3.4 Die Ermittlung der vorläufigen Zuwendungshöhe erfolgt auf der Grundlage der jeweils für das Vorjahr nachgewiesenen Einsatzstunden der bürgerschaftlich engagierten Personen. Im ersten Jahr der Förderung erfolgt eine vorläufige Zuwendung auf der Grundlage der voraussichtlich anfallenden Einsatzstunden. Über die endgültige Höhe der Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises entschieden.

Für das Jahr 2019 erfolgt die Förderung bei bestehenden Angeboten zur Unterstützung im Alltag entsprechend dem Vorjahr.

4 Förderung von Initiativen des Ehrenamts

- 4.1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung
- 4.1.1 Die Förderung dient dem Auf- und Ausbau sowie der Sicherstellung einer flächendeckenden und wohnortnahen Struktur von Initiativen des Ehrenamts nach § 2 der Landesverordnung.
- 4.1.2 Durch die Förderung soll originäres Ehrenamt in der Pflege gewürdigt und bestätigt werden (Basisförderung). Darüber hinaus sollen durch die Förderung von Initiativen mit umfangreicheren und besonders umfangreichen Aktivitäten neue zivilgesellschaftlich getragene Strukturen zur Unterstützung bei häuslicher Pflege angestoßen und gefestigt werden. Die Nummern 3.1.3 und 3.1.4 gelten entsprechend.
- 4.1.3 Zuwendungsfähig sind auch zeitlich konzentrierte Angebote für zeitweise erhöhten Unterstützungsbedarf, beispielsweise Betreuungsangebote in der Urlaubszeit. Bei den Zuwendungsvoraussetzungen und der Festlegung der Zuwendungshöhe sind die Systematiken der Basisförderung nach den Nummern 4.2.2 und 4.3.2 oder der Förderung von Gruppen mit umfangreicheren und besonders umfangreichen Aktivitäten nach den Nummern 4.2.3, 4.2.4, 4.3.3 und 4.3.4 entsprechend anzuwenden.
- 4.2 Voraussetzungen der Förderung
- 4.2.1 Die Förderung von Initiativen des Ehrenamts setzt voraus, dass dem Antrag auf Förderung ein schriftliches Konzept beigefügt ist. Das Konzept muss insbesondere Aussagen enthalten
- zum Inhalt, zur Regelmäßigkeit und zur Zielgruppe des Angebots,
 - zu den gegebenenfalls in Rechnung gestellten Entgelten,
 - zur Anzahl der in der Initiative engagierten Personen und zur Zahl der betreuten Haushalte,
 - zur Organisation der Initiative mit Name und Adresse der Trägerorganisation und/oder mit Name und Anschrift der Leitung der Initiative (Privatperson),
 - zur angemessenen und nachvollziehbaren Qualifizierung der bürgerschaftlich Engagierten.
- 4.2.2 Voraussetzung der Basisförderung ist, dass die Initiative regelmäßig aus mindestens drei bürgerschaftlich engagierten Personen besteht, mindestens zwei Haushalte betreut und mindestens seit drei Monaten besteht; die Initiative hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert.
- 4.2.3 Voraussetzung der Förderung einer Initiative mit umfangreicheren Aktivitäten ist, dass sie aus mindestens sechs bürgerschaftlich engagierten Personen besteht sowie – mit Ausnahme von Angeboten nach Nummer 4.1.3 – regelmäßig Leistungen erbringt, in der Regel mindestens einmal pro Woche, und mindestens vier Haushalte betreut.
- 4.2.4 Voraussetzung der Förderung einer Initiative mit besonders umfangreichen Aktivitäten ist, dass sie aus mindestens zwölf bürgerschaftlich engagierten Personen besteht sowie – mit Ausnahme von Angeboten nach Nummer 4.1.3 – regelmäßig Leistungen erbringt, in der Regel mindestens einmal pro Woche, und mindestens acht Haushalte betreut.
- 4.2.5 Sofern aufgrund besonderer Anforderungen der zu betreuenden Zielgruppe (besondere Krankheits- und Behinderungsbilder) ein erheblich erhöhter Aufwand für die Schulungen bürgerschaftlich Engagierter, die Koordinati-

on und Organisation der Hilfen oder den angemessenen Versicherungsschutz entsteht, kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 4.2.3 eine Zuwendung nach Nummer 4.3.4 bewilligt werden. Der erheblich erhöhte Aufwand ist im Konzept nach Nummer 4.2.1 nachvollziehbar zu begründen.

4.3 Zuwendungsempfänger, Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.3.1 Zuwendungsempfänger sind Initiativen des Ehrenamts nach § 2 der Landesverordnung.

4.3.2 Die Basisförderung aller Zuwendungsgeber beträgt insgesamt bis zu 400 EUR jährlich pro Initiative. Die Basisförderung erfolgt jeweils als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

4.3.3 Die Gesamtförderung aller Zuwendungsgeber bei Initiativen mit umfangreicheren Aktivitäten beträgt insgesamt bis zu 2.000 EUR jährlich pro Initiative. Die Förderung von Initiativen mit umfangreicheren Aktivitäten erfolgt jeweils als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung.

4.3.4 Die Gesamtförderung aller Zuwendungsgeber bei Initiativen mit besonders umfangreichen Aktivitäten beträgt insgesamt bis zu 4.000 EUR jährlich pro Initiative. Die Förderung von Initiativen mit besonders umfangreichen Aktivitäten erfolgt jeweils als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung.

5 Förderung der Pflegeselbsthilfe

5.1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

5.1.1 Gegenstand der Förderung ist der Auf- und Ausbau sowie die Sicherstellung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 4 der Landesverordnung.

5.1.2 Mit der Förderung sollen regionale Selbsthilfegruppen nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung ihren Finanzierungsbedarf für originäre Selbsthilfearbeit abdecken.

5.1.3 Mit der Förderung von Selbsthilfeorganisationen nach § 4 Abs. 2 der Landesverordnung sollen Zusammenschlüsse von regionalen pflegebezogenen Selbsthilfegruppen als überregionale Interessenvertretung entstehen. Die Förderung dient der Vernetzung von Selbsthilfegruppen, der Herausgabe von Medien, der Durchführung von Schulungen für örtliche Gruppen sowie der Bereitstellung eines passgenauen Angebots an Seminaren, Konferenzen und Tagungen.

5.1.4 Mit der Förderung von Selbsthilfekontaktstellen nach § 4 Abs. 3 der Landesverordnung sollen auf regionaler Ebene Beratungseinrichtungen für an Pflegeselbsthilfe interessierten Personen entstehen. Die Förderung dient der Beratung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen durch Selbsthilfekontaktstellen sowie der Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere bei der Gruppengründung. Selbsthilfekontaktstellen informieren, beraten und unterstützen auch Initiativen des Ehrenamts nach § 2 der Landesverordnung.

5.2 Voraussetzungen der Förderung

5.2.1 Dem Antrag ist ein schriftliches Konzept beizufügen, das die Tätigkeit auf dem Gebiet der Selbsthilfe beschreibt sowie die Finanzierung darlegt.

5.2.2 Die Förderung einer Selbsthilfegruppe setzt insbesondere voraus, dass

- sie aus regelmäßig mindestens sechs Personen besteht,
- die Gruppe seit mindestens drei Monaten besteht; die Gruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert,
- die Gruppe ein kontinuierliches, regelmäßiges sowie erreichbares Angebot vorhält,

- die Arbeit der Gruppe ausschließlich an den Interessen und Bedürfnissen pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden ausgerichtet und unabhängig ist,
- das Angebot offen für neue Mitglieder ist und regelmäßig öffentlich bekannt gemacht wird,
- die Gruppenmitglieder und Gruppenleitung ehrenamtlich arbeiten.

5.2.3 Die Förderung einer Selbsthilfeorganisation setzt insbesondere voraus, dass die Selbsthilfeorganisation

- über mindestens vier Selbsthilfegruppen nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung in Rheinland-Pfalz verfügt,
- das Konzept Aussagen zum Angebot der Selbsthilfeorganisation, besonders im Hinblick auf die Vernetzungsarbeit und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen enthält,
- über die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.) verfügt und die Gemeinnützigkeit nachweist,
- eine angemessene Präsenz und Erreichbarkeit für die regionalen Selbsthilfegruppen sicherstellt.

5.2.4 Die Förderung einer Selbsthilfekontaktstelle setzt insbesondere voraus, dass die Selbsthilfekontaktstelle

- mit hauptamtlichem Personal den Auf- und Ausbau sowie die Sicherstellung von Selbsthilfegruppen initiiert und unterstützt,
- den Auf- und Ausbau sowie die Sicherstellung von Initiativen des Ehrenamts nach § 2 der Landesverordnung unterstützt,
- auf Grundlage der Eckwerte der Qualitätssicherung für Selbsthilfekontaktstellen in Rheinland-Pfalz vom 1. August 2004 in der jeweils geltenden Fassung arbeitet und die in den Eckwerten beschriebenen Aufgaben wahrnimmt,
- mit der „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe“ zusammenarbeitet.

5.2.5 Die Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach der Landesverordnung kann auch neben einer Förderung nach § 20 h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen, sofern sich die Selbsthilfegruppen bzw. -institutionen neben anderen Aufgaben (bspw. im Bereich der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne des § 20 h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) auch die Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben und eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.

5.3 Zuwendungsempfänger, Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.3.1 Zuwendungsempfänger sind Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 4 der Landesverordnung.

5.3.2 Die Gesamtförderung aller Zuwendungsgeber bei Selbsthilfegruppen beträgt insgesamt bis zu 1.200 EUR jährlich pro Gruppe. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Es kann vereinbart werden, dass Selbsthilfekontaktstellen unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO als Erstempfänger die Zuwendungen an die Selbsthilfegruppen in ihrer Region als Letztempfänger weiterleiten. Einzelheiten der Weiterleitung von Zuwendungen sind im jeweiligen Bewilligungsbescheid festzulegen.

5.3.3 Die Gesamtförderung aller Zuwendungsgeber bei Selbsthilfeorganisationen beträgt insgesamt bis zu 10.000 EUR jährlich pro Organisation. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung.

5.3.4 Die Förderung von Selbsthilfekontaktstellen erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung. Gefördert werden können landesweit bis zu vier vollzeitbeschäftigte oder die entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte bis zur Eingruppierung nach TVL 10 Stufe 3. Über die Höhe der zuwendungsfähigen Sachausgaben entscheidet die zuständige Behörde in jedem Einzelfall.

5.3.5 Die Einzelheiten der Förderung von Selbsthilfekontaktstellen für die Unterstützung von Initiativen des Ehrenamts sind jeweils im Bewilligungsbescheid festzulegen.

6 Förderverfahren, Auszahlung, Nachweis

6.1 Antragsverfahren / Auszahlung

6.1.1 Die nach § 7 der Landesverordnung zuständige Behörde fordert die Mittel der Pflegeversicherung beim Bundesversicherungsamt an. Die Mittelanforderung erfolgt entsprechend der Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und dem Bundesversicherungsamt nach § 45 c Abs. 8 Satz 2 und § 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 2016 (in der jeweils geltenden Fassung).

6.1.2 Die nach § 7 der Landesverordnung zuständige Behörde überweist bei Zuwendungen für Angebote nach den §§ 1, 2 und 4 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung den Förderbetrag, der sowohl den Landes- als auch den Pflegekassenanteil enthält, in einer Summe an den Zuwendungsempfänger sobald der Pflegekassenanteil beim Land eingegangen ist. Die Auszahlung des kommunalen Förderbetrags erfolgt durch die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft.

6.1.3 Bei Förderungen nach § 4 Abs. 3 der Landesverordnung kann die nach § 7 der Landesverordnung zuständige Behörde Zahlungsbeträge auch ratenweise beim Bundesversicherungsamt anfordern und auszahlen.

6.1.4 Die nach § 7 der Landesverordnung zuständige Behörde prüft die Verwendungsnachweise und teilt den Landes-

verbänden der Pflegekassen sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten das Ergebnis mit.

6.2 Nachweisverfahren

6.2.1 Der Verwendungsnachweis besteht, soweit es sich nicht um eine Projektfinanzierung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung handelt, aus einem (kurzen) Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit Einnahmen zur Finanzierung nicht zuwendungsfähiger Aufwandsentschädigungen für bürgerschaftlich engagierte Personen verwendet wurden, ist dies anzugeben.

6.2.3 Der Sachbericht soll als Gesamtbericht erstellt werden. Er muss Aussagen über die Zielsetzung und insbesondere über die Zielerreichung sowie die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises enthalten.

6.2.4 Bei einer Projektfinanzierung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung soll der vereinfachte Verwendungsnachweis der Anlage dieser Richtlinie verwendet werden. Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Bericht über die Zielerreichung und einer Bestätigung, dass die bewilligten Mittel zweckentsprechend im Sinne der Landesverordnung verwendet wurden.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage**Anlage:**

Vereinfachter Verwendungsnachweis bei Festbetragsfinanzierungen nach Nummer 6.2.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von Initiativen des Ehrenamts und der Förderung der Selbsthilfe für pflegebedürftige Menschen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der häuslichen Pflege

zum Bewilligungsbescheid der zuständigen Behörde nach § 7 der Landesverordnung¹ vom _____

Empfänger der Zuwendung (Name und Adresse der Trägerorganisation der Initiative und / oder Name und Adresse der Leitung der Initiative / Selbsthilfegruppe): _____

Bewilligung (bitte ankreuzen):

- ☐ einer Basisförderung für eine Initiative des Ehrenamts nach Nummer 4.3.2 der Förderrichtlinie
- ☐ einer Förderung für eine Pflegeselbsthilfegruppe nach Nummer 5.3.2 der Förderrichtlinie

A. Sachbericht (kurzer Bericht über die Zielerreichung, ggf. in gesonderter Anlage):

B. Bestätigung

Ich / Wir bestätige / bestätigen, dass die bewilligten Fördermittel zweckentsprechend im Sinne der Landesverordnung¹ verwendet wurden.

Ort, Datum

Unterschrift einer Vertretung der Trägerorganisation der Initiative und / oder der Leitung der Initiative bzw. der Selbsthilfegruppe

Unterschrift der Kontobevollmächtigten bzw. des Kontobevollmächtigten

¹ Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 157, BS 86 - 22)

II.**Staatskanzlei****Erteilung eines Exequaturs;**

**h i e r : Herr František Zemanovič,
Generalkonsul der Slowakischen Republik
in München**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 23. April 2019 (0213-0022#2019/0015-0201)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in München ernannten Herrn František Zemanovič am 21. Februar 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jan Voderadsky am 6. November 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2019, S. 185

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2019, S. 185

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Salem Ali Khamis Alewi Alkaabi,
Generalkonsul der Vereinigten Arabischen Emirate
in Bonn**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 6. Mai 2019 (0213-0022#2019/0021-0201)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Arabischen Emirate in Bonn ernannten Herrn Salem Ali Khamis Alewi Alkaabi am 5. Februar 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2019, S. 185

**Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in
Deutschland in der Fassung des Ersten
Staatsvertrages zur Änderung des Staats-
vertrages zum Glücksspielwesen in
Deutschland vom 15. Dezember 2011
(Glücksspielstaatsvertrag)**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 26. April 2019 (0505-0001#2019/0003-0201 223)

Nach § 35 Absatz 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag) kann die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages aufheben.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat im Umlaufverfahren, welches am 18. April 2019 abgeschlossen wurde, einstimmig den Beschluss gefasst, die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag aufzuheben.

MinBl. 2019, S. 185

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Francisco Javier Mackenney Palamara,
Generalkonsul der Republik Chile
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 6. Mai 2019 (0213-0022#2019/0011-0201)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Frankfurt am Main ernannten Herrn Francisco Javier Mackenney Palamara am 11. April 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Christian Federico von Loebenstein Hufe am 17. März 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2019, S. 185

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Fekadu Beyene Ayana,
Generalkonsul der Demokratischen Bundesrepublik
Äthiopien in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 6. Mai 2019 (0213-0022#2019/0017-0201)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Fekadu Beyene Ayana am 15. April 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mehreteab Mulugeta Haile am 26. Mai 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Levan Diasamidze,
Generalkonsul von Georgien in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 6. Mai 2019 (0213-0022#2019/0026-0201)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Georgien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Levan Diasamidze am 3. Mai 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Iosseb Chkhikvishvili am 6. März 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2019, S. 185

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Verwaltungsorganisation;

h i e r : Unterrichtung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten über gerichtliche Verfahren und sonstige wichtige Angelegenheiten in seinem Geschäftsbereich

**Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt,
Energie, Ernährung und Forsten
vom 8. Mai 2019 (1015-01 580/1015 - 05 4)**

Die dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten nachgeordneten Behörden werden gebeten, das Ministerium in den nachfolgend genannten Fällen umgehend über anhängige gerichtliche Verfahren und über sonstige wichtige Angelegenheiten aus den genannten Bereichen zu unterrichten und auf dem Laufenden zu halten. Bei der Beurteilung, über welche gerichtlichen Verfahren bzw. sonstigen wichtigen Angelegenheiten das Ministerium zu unterrichten ist, ist nachfolgende Kriterienliste maßgebend:

1. Unterrichtung über gerichtliche Verfahren

Zur Beurteilung der Vertretung in gerichtlichen Verfahren gemäß § 4 Satz 1 der Vertretungsordnung Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 7. August 1997 (GVBl. S. 322), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 1) ist das Ministerium bei anhängigen gerichtlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Kriterien zu unterrichten

- bei einem Streitwert ab 15 000 EUR,
- wenn die Gültigkeit von Landesrecht oder Verwaltungsvorschriften des Ministeriums in Frage steht, in Fällen von besonderem Interesse für die Bevölkerung oder die Medien,
- sofern Abgeordnete des Landtags Rheinland-Pfalz, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments eingeschaltet sind,
- bei personellen Verfahren, die erhebliche Störungen des Amtsfriedens und/oder Konflikte zwischen Kollegen und/oder Dritten beinhalten,
- in Vergabeangelegenheiten
- in Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- in Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz und
 - in sonstigen Fällen von besonderer Bedeutung.
- 2. Unterrichtung in sonstigen Fällen von besonderer Bedeutung**
- Zu den sonstigen Fällen von besonderer Bedeutung zählen insbesondere
- Planungen und Maßnahmen von besonderer politischer Bedeutung,
 - Planungen und Maßnahmen, die das Verhältnis der Umweltbehörden des Landes zu Bundesbehörden, Behörden anderer Landesressorts oder Kommunen betreffen,
 - Aussagen und Maßnahmen, die das besondere Interesse der Öffentlichkeit finden, insbesondere soweit sie von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind,
 - Maßnahmen und Ereignisse von grundsätzlicher Bedeutung,
 - Fälle schwerer Verstöße gegen Umweltvorschriften; weitergehende Meldepflichten aufgrund von Rechtsvorschriften oder Alarmplänen bleiben unberührt,
 - Maßnahmen, die zu Beschwerden von Verbänden geführt haben, soweit es sich um einen Sachverhalt von wichtiger Bedeutung handelt und
 - Besuche von Abgeordneten des Landtags Rheinland-Pfalz, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments in nachgeordneten Behörden.
 - Betroffenheit von Behörden eines benachbarten Staates.
- 3. Im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit geht das Ministerium davon aus, dass generell in allen Angelegenheiten, die für die Ausübung der Fachaufsicht oder der Dienstaufsicht in Personalangelegenheiten von Bedeutung sein können, eine zügige gegenseitige Information stattfindet.**
- 4. Das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 20. März 2000 (MinBl. S. 198) ist nicht mehr anzuwenden.**

An das Landesamt für Umwelt, das Landesuntersuchungsamt, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Zentralstelle der Forstverwaltung, das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald sowie den gemäß aktueller Geschäftsverteilung der Landesregierung für den Vollzug der Aufgaben des Ministeriums zuständigen Kreisverwaltungen, kreisfreien Städten und Stadtverwaltungen

MinBl. 2019, S. 186

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16 -4767, Fax 06131 16-5797

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.